

KURTAXENVERORDNUNG (KTV)

(vom 01. Januar 2024)

Die Einwohnergemeindeversammlung Spiringen,
gestützt auf Artikel 106 und 110, Absatz 1, Buchstabe a, der Kantonsverfassung¹

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND ZWECK**

Artikel 1 Grundsatz

Diese Verordnung regelt die Kurtaxe, die für Übernachtungen auswärtiger Personen in der Gemeinde Spiringen zu entrichten ist.

Artikel 2 Zweck

Die Kurtaxen bezwecken, den Tourismus in der Gemeinde Spiringen nachhaltig zu entwickeln und zu fördern.

2. Kapitel: **KURTAXEN**

1. Abschnitt: **Abgabepflicht**

Artikel 3 Abgabe- und Meldepflicht

¹ Wer in der Gemeinde Spiringen entgeltlich übernachtet, ohne hier steuerrechtlichen Wohnsitz zu haben, ist verpflichtet, die Kurtaxe zu bezahlen.

² Das gilt insbesondere für Übernachtungen in Hotels, Gasthäusern, Jugendherbergen, Bed & Breakfast-Zimmern, Airbnb-Schlafstätten, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Wohnwagen und Wohnmobile, Schlafen im Stroh, auf Campingplätzen und dergleichen.

³ Abgabepflichtig ist auch, wer auf seinem Grundeigentum übernachtet, sofern sie oder er den steuerrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Spiringen hat.

⁴ Die Kurtaxe ist während des ganzen Jahres auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Spiringen zu bezahlen.

⁵ Wer ein abgabepflichtiges Objekt, das der Jahrespauschale unterliegt, erwirbt oder dauerhaft vermietet, hat diesen Rechtsvorgang innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung zu melden.

Artikel 4 Ausnahmen

Von der Abgabepflicht sind befreit:

- a) Kinder bis 16 Jahren;
- b) Militär- und Zivilschutzpersonen bei Einquartierungen;
- c) Personen, die zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in Spiringen übernachten;
- d) Personen, die unentgeltlich in Spiringen übernachten.

¹ RB 1.1101

2. Abschnitt: **Arten und Höhe**

Artikel 5 Arten der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe wird erhoben:

- a) als Taxe pro Übernachtung (Einzel-Kurtaxe);
- b) als Taxe für ein Jahr (Jahrespauschale).

² Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen oder von dauerhaft in Spiringen stationierten Wohnwagen und Wohnmobilen, die das abgabepflichtige Objekt selbst nutzen oder an Dauermieterinnen und -mieter vermieten, bezahlen die Kurtaxe als Jahrespauschale.

Artikel 6 Höhe der Einzel-Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe pro Person und Übernachtung beträgt:

- a) als Gast in Hotels/Gasthäusern/Pensionen und anderen Beherbergungsbetrieben Fr. 1.00
- b) als Gast in Häusern, Wohnungen und Fremdenzimmern Fr. 1.00
- c) als Gast in Ferien-/Massenlagern/Gruppenunterkünften Fr. 1.00
- d) als Gast auf Camping-/Caravaning-Plätzen Fr. 1.00

Artikel 7 Höhe der pauschalen Kurtaxe

¹ Die Jahrespauschalen betragen für Eigentümer/Dauermieter

- a) von Häusern, Wohnungen und Fremdzimmern – je Wohneinheit Fr. 60.00

Artikel 8 Anpassung an die Teuerung

Der Gemeinderat kann die einzelne und die pauschale Kurtaxe der Teuerung anpassen.

3. Abschnitt: **Inkasso**

Artikel 9 Abgabepflichtige Person

¹ Wer eine Übernachtungsmöglichkeit im Sinne dieser Verordnung anbietet oder selbst nutzt, ist verpflichtet, die Kurtaxe nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu berechnen, bei den Gästen einzuziehen und der Gemeinde zu bezahlen.

² Er oder sie hat darüber Buch zu führen.

Artikel 10 Abrechnung und Bezahlung

¹ Die abgabepflichtige Person hat die eingezogenen bzw. die für sich geschuldeten Kurtaxen mit der Gemeindeverwaltung jährlich für das vergangene Jahr abzurechnen.

² Nach der Abrechnung mit der Gemeindeverwaltung sind die Kurtaxen innert 30 Tagen zu bezahlen.

Artikel 11 Ermessensveranlagung

Kommt die abgabepflichtige Person ihren Verpflichtungen nach dieser Verordnung trotz Mahnung nicht oder nur unvollständig nach, setzt die Gemeindeverwaltung die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach Ermessen fest.

Artikel 12 Kontrolle und Verfügungen

¹ Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Buchführung der abgabepflichtigen Person einzusehen, zu kontrollieren und, wenn nötig, weitere Untersuchungsmaßnahmen durchzuführen.

² Sie trifft die notwendigen Verfügungen. Verfügungsberechtigt ist die Vorsteherin oder der Vorsteher der Abteilung Finanzen.

Artikel 13 Verwendung der Kurtaxen

Der Ertrag der Kurtaxen ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen zu verwenden, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen. Er darf nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

3. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 14 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben, die ihm diese Verordnung ausdrücklich überträgt.

² Er kann mit der Uri Tourismus AG einen Leistungsauftrag abschliessen. Der Gemeinderat beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

Artikel 15 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung vollzieht diese Verordnung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde oder Stelle zuständig ist.

² Sie hat namentlich:

- a) das Inkasso der Kurtaxen zu besorgen;
- b) die Selbsteinschätzung der abgabepflichtigen Personen entgegenzunehmen und gegebenenfalls zu überprüfen;
- c) gestützt darauf den abgabepflichtigen Personen die Rechnung für die Kurtaxen zu stellen;
- d) die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Artikel 16 Tourismuskommission

a) Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Die Tourismuskommission besteht aus dem Präsidium und drei Mitgliedern, wovon der Gemeinderat ein Mitglied in die Tourismuskommission delegiert, welches das Präsidium übernimmt. Das Sekretariat kann durch die Gemeindeverwaltung ausgeführt werden.

² Der Gemeinderat wählt die Tourismuskommission auf eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Tourismuskommission selbst.

Artikel 17 b) Aufgaben

¹ Die Tourismuskommission

- a) berät den Gemeinderat bei der Förderung des Tourismus in der Gemeinde Spiringen;
- b) unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge, um die zweckgebundenen Kurtaxen zu verwenden.

² Sie kann dem Gemeinderat entsprechende Anträge stellen.

³ Wenn der Gemeinderat mit der Uri Tourismus AG einen Leistungsauftrag abschliesst, verändern sich die Aufgaben der Tourismuskommission entsprechend diesem Vertrag. Sie sind mit den vertraglichen Aufgaben der Uri Tourismus AG abzustimmen.

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 18 Strafen

¹ Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere wer die Kurtaxenabgabepflicht, die Einziehungs-, die Abrechnungs- und die Ablieferungspflicht verletzt, wird mit Busse bis zu CHF 2'500.00 bestraft.

² Der Gemeinderat verfügt die Busse.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²

Artikel 19 Rechtsmittel

¹ Beschwerden gegen Verfügungen der Abteilung Finanzen, die sich auf diese Verordnung stützen, sind innert zwanzig Tagen seit der Zustellung schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

² Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³

Artikel 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kurtaxenverordnung vom 30. April 1998 wird aufgehoben.

Artikel 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Spiringen vom 25. Mai 2023 auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Spiringen

Der Präsident: René Müller
Der Gemeindeschreiber: Rolf Baumann

² VRPV; RB 2.2345.

³ VRPV; RB 2.2345.